

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 39/2023 21.12.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 18.12.2023 	2
 Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2024 vom 18.12.2023 	6
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 vom 18.12.2023 	11
• 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungs- satzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 18.12.2023	13
 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2023 	20
• 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, geändert am 18.12.2023	45
 Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 18.12.2023 	48
 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder 	51

Hinweis:

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

VO/1219/23

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 18.12 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten gem. Anlage durch städtische Dienststellen auf Antrag beteiligter Personen erbracht werden oder die eine beteiligte Person unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, in Teilbereichen aber auch nach weiteren Entgeltordnungen oder Preislisten gemäß örtlicher Rechtsvorschriften erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind Leistungen,
- 1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
- 2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
- 3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,

- 4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- 5. die von Beziehenden von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.
- (2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:
- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, Ifd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat sowie die Person, zu dessen Gunsten und in dessen Auftrag sie erbracht wird (Gebührenpflichtige Person). Die begünstigte Person und die antragsstellende Person haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B oder in anderen örtlich bzw. überörtlichen Rechtsvorschriften keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit Gebührentarife mit Rahmensatz anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG NRW unmittelbar und somit sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

§ 6

Bare Auslagen

Allgemeine Auslagen, z.B. Porto, Kopierkosten und Papier, sind durch die Gebühr abgegolten. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 02.04.2009 außer Kraft.

Der Stadtbote Seite Nr. 39/2023 5 von 56

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister Anlage 2

VO/1172/23

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2024 vom 18.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und § 44 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBI. I Nr. 56) sowie § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der Vierten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Dezember 2018 ("Der Stadtbote" Nr. 43/2018 vom 27. Dezember 2018) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 AWS) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von je Person 30 I und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 AWS) beträgt die Jahresgebühr 118,61 €.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 AWS) wird je 30 I Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 118,61 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 AWS) beträgt 1,85 € je Stück.

§ 2 Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 100,61 €.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 I (§ 26 Abs. 9 AWS) 82,61 €.

- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS 74,35 €.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 AWS), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 AWS), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 AWS) werden bei der Gebührenbemessung ab dem auf die Antragstellung folgenden Quartal berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen für die zuvor genannten Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. Gleiches gilt im Fall des erfolgten Widerrufs der Gebührenermäßigung.

§ 3 Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die in Haushaltungen anfallenden Abfälle (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monates, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Der Eigentümer bzw. der Eigentümerin (Es gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.) haften gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monates gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.
- (3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate
 - a) in einer anderen Gemeinde wohnen

oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2023 vom 20. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Stadtbote Seite Nr. 39/2023 10 von 56

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

Anlage 1 zur VO 1154/23

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 vom 18.12.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April. 2022 (GV. NRW. S. 490), § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 in Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis mit dem Titel "Inhalt" wird die Formulierung "§ 15 Ablesung" wie folgt neu gefasst:
- § 15 Ablesung/Zählerstandsportal
- 2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Ablesung/Zählerstandsportal

- (1) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer soll zum 31.12. den auf der Messeinrichtung dokumentierten Wasserverbrauch in einem Zählerstandsportal zwischen dem 15.12. und 15.01. online eingeben. Dies setzt voraus, dass die Messeinrichtung frei zugänglich ist. Angaben über den Zugang zum Portal sowie ein zur Legitimation erforderlicher Code werden der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer jeweils im Dezember auf dem Postweg übermittelt.
- (2) Außerdem werden die Messeinrichtungen von der Stadt oder ihren Beauftragten (auch durch Fernablesung) abgelesen. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind. Im Einzelfall kann die Stadt von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auch außerhalb der Meldung über das Portal eine Selbstablesung der Messeinrichtung verlangen.

- (3) Wenn über das Zählerstandsportal keine Zählerstände eingegeben werden oder die Beauftragten der Stadt die Räume des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. der letzten übermittelten Zählerstände zum 31.12 schätzen. Das gilt auch für den Fall, dass eine Selbstablesung auf Verlangen nicht erfolgt ist. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3. § 18 erhält die folgende neue Fassung:

§ 18 Zutrittsrecht

Der/Die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen aber auch zur Errichtung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung oder von Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist. Das gilt zum Zwecke der Plausibilisierung auch dann, wenn die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer den Zählerstand im Zählerstandsportal eingegeben hat. In diesem Zusammenhang vereinbarte Termine sind von dem/der Wasserabnehmer/in einzuhalten.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12, 2023

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Drs. VO/0921/23

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 18.12.2023

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am AS AL 23 folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der zehnten Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit	€/ Jahr	90,26€
bei 2 Einheiten	€/ Jahr	82,76€
bei 3 Einheiten	€/ Jahr	80,26€
bei 4 Einheiten	€/ Jahr	79,01€
bei 5 Einheiten	€/ Jahr	78,26€
bei 6 Einheiten	€/ Jahr	77,76€
bei 7 Einheiten	€/ Jahr	77,40€
bei 8 Einheiten	€/ Jahr	77,14€
bei 9 Einheiten	€/ Jahr	76,93€
bei 10 Einheiten	€/ Jahr	76,76€
bei 11 Einheiten	€/ Jahr	76,62€
bei 12 Einheiten	€/ Jahr	76,51€
bei 13 Einheiten	€/ Jahr	76,41€
bei 14 Einheiten	€/ Jahr	76,33€
bei 15 Einheiten	€/ Jahr	76,26€
bei 16 Einheiten	€/ Jahr	76,20€
bei 17 Einheiten	€/ Jahr	76,14€
bei 18 Einheiten	€/ Jahr	76,09€
bei 19 Einheiten	€/ Jahr	76,05€
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

bei 20 Einheiten	€/ Jahr	76,01€
bei 21 Einheiten	€/ Jahr	75,97€
bei 22 Einheiten	€/ Jahr	75,94€
bei 22,5 Einheiten	€/ Jahr	75,93€
bei 23 Einheiten	€/ Jahr	75,91€
bei 24 Einheiten	€/ Jahr	75,89€
bei 25 Einheiten	€/ Jahr	75,86€
bei 26 und mehr Einheiten	€/ Jahr	75,51€

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
Qn 2,5	5	46,27
Qn 6	10	83,05
Qn 10	20	125,08
Qn 15	30	177,62
Qn 40	80	440,32
Qn 60	120	650,48
Qn 100	160	860,64
Qn 150	300	1.596,20
Qn 250	350	2.647,00

3. § 3 Abs. 7 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserverbrauch wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- 3. eine Eingabe des Zählerstandes zum 31.12. im Zählerstandsportal durch die Anschlussnehmerin/den Anschlussnehmer zwischen dem 15.12. und 15.01. nicht erfolgt,
- 4. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
- 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- 4. § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
- (8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	Netto
für jeden abgenommenen m³	1,85

5. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank)	60,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank)	184,00 Euro.
Die weitere Grundgebühr beträgt	

für Veranstaltungsstandrohre 0,68 Euro/Tag.

0,57 Euro/Tag

6. § 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

für Bauwasserstandrohre

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	53,33€

Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem	
Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private	
Dienstleistung der Impulsauslesung)	
1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum	
1.1. Solozähler	
Qn 2,5 bis Qn 10	226,4
1.2. Verbundzähler	•
Qn 15 mit Qn 2,5	480,0
Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	640,0
Qn 150 mit Qn 10	800,0
2. Anlagenstandort Schacht	
2.1. Solozähler	
Qn 2,5 bis Qn 10	306,4
2.2. Verbundzähler	
Qn 15 mit Qn 2,5	720,0
Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	960,0
Qn 150 mit Qn 10	1.200,0

Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung		
1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen		
1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden		
Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu		
erheben:		
Qn 2,5	180,00 €	
Qn 6	209,00 €	
Qn 10	250,00 €	
1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen		
Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
Qn 2,5	148,00 €	
Qn 6	177,00 €	
Qn 10	218,00 €	
2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		
	160.00 €	
2.1. Großwasserzamer und Zamer in Schachten		
2.2. Sonstige Zähler	80,00€	
	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen 1. Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10 1. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10 2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch 2. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen 1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10 1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 20 1.48,00 € 1.77,00 € 218,00 € 2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch 2. 1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten 160,00 € 80.00 €

3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung) 3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbe- scheid auf der Grundlage der Kosten- rechnung der Prüfstelle
3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung	
Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
Qn 2,5 bis Qn 10	88,00 €
Qn 15	480,00 €
Qn 40 und Qn 60	640,00 €
Qn 100, 150 und Qn 250	800,00 €

- 7. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
- 8. § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 2 und wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 9. § 7 Abs. 4 wird zu Abs. 3, § 7 Abs. 5 wird zu Abs. 4 und § 7 Abs. 6 wird zu Abs. 5.
- 10. Der neue § 7 Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren nach § 3 Abs. 9 und der Gebühren für Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs. 11 gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
- 11. § 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - (1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen

Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

- (2) Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der zum 31.12. eines Jahres zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum 31.12. eines Jahres zu berücksichtigenden Zähler. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Erhebungszeitraums, wobei von dem Verbrauch in Kubikmetern (m³) ein Abzug in Höhe von 8% vorgenommen wird, welcher auf volle m³ abgerundet wird. Bei einem Jahresverbrauch bis 12 m³ erfolgt dieser Abzug nicht.
- 12. § 8 Abs. 4 wird gestrichen
- 13. § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 6 wird zu Abs. 5

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

Anlage 1 zu Drucksache VO/1051/23

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom Af. 12.623

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung; §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI. I S. 176), in der jeweils geltenden Fassung; des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung; der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW. S 602 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.März 2023 (BGBl. I Nr. 73) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18 12.23 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- Anschlussrecht
- § 3 § 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 § 6 Benutzungsrecht
- Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 10 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen
- § 11 Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise
- § 12 Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsleitungen, Rückstausicheruna
- § 13 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen
- Zustimmungsverfahren
- § 14 § 15 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen
- § 16 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen
- § 17 § 18 § 19 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage
- Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
- Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht
- § 20 Abwasseruntersuchungen
- § 21 Haftung
- § 22 Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Gebühren und Kostenersatz
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten
- Anlage 1 (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)
- Anlage 2 Renovierung und Reparatur Anschlussleitung
- Anlage 3 Unternehmerbescheinigung nach § 11
- Anlage 4 Karte der Mischwassergebiete

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 46 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind
- Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem),
- alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,
- Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen,
- zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken,
- Regenüberläufe,
- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
- Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal),
- Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird,
- Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen. Ebenso gehören Gruben, Grundstückskläranlagen und Hebeanlagen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Nicht häusliches Abwasser:

Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Anschlussleitungen:

Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive der Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

9. Gruben:

Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).

10. Grundstückskläranlagen:

Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfaulgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider oder ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

13. Eigentümerin oder Eigentümer:

Eigentümerin oder Eigentümer ist die Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. § 17 gilt entsprechend.

14. Grundstück:

Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

15. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige oder derjenige, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

16. geschlossene/offene Bauweise:

Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG NRW können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden.

17. Renovierung von Anschlussleitungen:

Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

18. Reparatur von Anschlussleitungen:

Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentlichen Abwasseranlagen bereits betriebsfähig verlegt sind. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlussrecht von Eigentümerinnen oder Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.

- (3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
- (4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem betreffenden Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat die Eigentümerin oder der Eigentümer nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.

§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt kann das Benutzungsrecht versagen, wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe oder darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, die oder das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
- 2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftige Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
- 3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
- 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
- 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
- 6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder
- 7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- 8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:

- 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle,
 - Schlamm,
- 2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlagstelle/Annahmestelle eingeleitet werden;
- 3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen,
- 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können.
- 5. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
- 6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
- 7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird. z. B. Kühlwasser.
- 8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen.
- 9. belastetes Löschwasser,
- 10. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser, sofern dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt zugelassen worden ist,
- Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind. z. B
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,

- 12. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel,
- 13. Abwasser aus Bohrungen ohne vorgeschalteten Absetzcontainer,
- flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt zugelassen worden ist,
- 15. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, von jeder Eigentümerin oder jedem Eigentümer den Nachweis zu verlangen, dass ihre oder seine Abwässer nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt gemäß § 9 Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider).
- (7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.
- (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in und an den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist und Gründe desöffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden.
- (10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach

einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 i.V.m. Anlage
 nicht einhält.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser (Schmutzoder Niederschlagswasser) auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen ihres/seines Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jede anschlussberechtigte Eigentümerin und jeder anschlussberechtigte Eigentümer verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder der Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Unabhängig vom Vorliegen der in S. 1 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Trennsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. 6 der Satzung) betriebsfähig verlegt

ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist und gegenüber der Unteren Wasserbehörde Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Mischsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. 5 der Satzung) betriebsfähig verlegt ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn gegenüber der Unteren Wasserbehörde Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Bei Betrieb einer Versickerungsanlage ist diese mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage zu versehen. Ausnahmen von Satz 2 sind bei Vorliegen unzumutbarer Härten möglich. Die in Anlage 4 beigefügte Karte gibt einen groben Überblick über die Lage der Mischwassergebiete (pink). Die Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines "Regendiebs", einer Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonne) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorruft). Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.
- (4) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Eigentümerin oder des Eigentümers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1,2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann

darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 10 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 7. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und (**bauliche**) Unterhaltung, insbesondere Reparatur oder Instandsetzung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.
- (5) Unabhängig von Absatz 4 obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die **betriebli- che** Unterhaltung der Anschlussleitung (insbesondere ihre Reinigung und Inspektion sowie die Beseitigung von Verstopfungen). Im Übrigen kann die Eigentümerin oder der Eigentümer Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung veranlassen.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Leitungen möglich ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag kann insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt werden, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Dienstbarkeit abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Dienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.

- (8) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Dienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.
- (9) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.
- (10) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt die Eigentümerin oder der Eigentümer schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt sie oder er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 11 Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise

- (1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch die Eigentümerin oder den Eigentümer vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann sie oder er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich die Eigentümerin oder der Eigentümer zurechnen lassen. Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung.
- (2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten ausgelöstes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.

§ 12 Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsleitungen, Rückstausicherung

(1) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Die Grund-

stücksentwässerungsleitung ist von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.

- (2) Bei Neuanschluss an die öffentliche Kanalanlage hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Inspektionsschacht mit Zugang für Personal (Einsteigeschacht) oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehendem Anschluss ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Zuleitung zur Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Leitungen möglich ist.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er oder sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

§ 13 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung gilt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach

- § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die bzw. den Erbbauberechtigte(n) (§ 8 Abs. 1 und Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 14 Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 15 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach
 - der Zahl der anzuschließenden Einwohnerinnen und Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4,
 - dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch einer Person von 0,15 m3/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann widerruflich hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten und/oder festlegen.

- b) Bei Grundstückskläranlagen sind insbesondere die DIN EN 12566 und DIN 4261 einzuhalten.
- (2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich und für den Einstieg von Personal geeignet sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 16 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen

- (1) Eigentümerinnen oder Eigentümer sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben oder Grundstückskläranlagen mit der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen so abzustimmen, dass ein Überlaufen der Grube oder Grundstückskläranlage ausgeschlossen ist. Dies betrifft auch die Veranlassung einer zusätzlichen Entsorgung bei Sonderbedarf (erhöhter Abwasseranfall durch Feiern, Feste etc.).
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.
- (3) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 15 Abs. 2 dieser Satzung die Grube oder Grundstückskläranlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (4) Die Grube oder Grundstückskläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Jede Entleerung ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber zu bestätigen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 17 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage

Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage

maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

- (1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer auf ihre oder seine Kosten eine für die Förderung des auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.
- (2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt sowie der Inbetriebnahme zugestimmt hat.
- (4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im Übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 19 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- 1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- 2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
- 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem
 angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben, soweit dies zum Zweck
 der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung
 erforderlich ist. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümerinnen oder
 Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten sowie Befahren von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2

LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 20 Abwasseruntersuchungen

- (1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass **auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers**
- zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
- 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.
- 3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu vier Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen.
- (2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen
- 1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
- 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen.
- 3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder
- an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 21 Haftung

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorgaben dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung ihres oder seines Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bau-

weise entstehen. Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

- (3) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer außerhalb Abs. 1 oder 2 den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Gleichfalls hat die oder der Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 oder 2 die Stadt im gleichen Umfang von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Die Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen.
- (6) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; die Eigentümerin oder der Eigentümer hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (7) Im Übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümerinnen und Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
 - 1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Gebühren- und Kostenersatz

Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben:

- 1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil;
- 2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen;
- 3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und (bauliche) Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,
- 2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,
- 3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,
- 4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,
- 5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,
- 6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,
- 7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich ihres oder seines Grundstücks nicht nachkommt,
- 8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,
- 9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt.
- 10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt ihr oder sein Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,
- 11.) § 7 Abs. 6 ihr oder sein Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- 12.) § 8 Abs. 1 oder 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer einleitet,
- 13.) § 10 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung ihres oder seines Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst (§ 11) noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert,

- 14.) § 10 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der ihrem oder seinem Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,
- 15.) § 10 Abs. 7 den Anschluss ihres oder seines Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Dienstbarkeit gesichert ist,
- 16.) § 10 Abs. 10 die Anschlussleitung des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,
- 17.) § 11 Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,
- 18.) § 12 Abs. 1 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht,
- 19.) § 12 Abs. 2 keine geeignete Inspektionsöffnung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält.
- 20) § 13 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
- 21.) § 14 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
- 22.) § 15 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann oder die Anlage nicht frei zugänglich ist oder keinen geeigneten Zugang für Personal hat,
- 23.) § 15 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 15 Abs. 2 nicht beseitigt,
- 24.) § 16 Abs. 1 die Entleerung von Gruben oder Grundstückskläranlagen mit der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht so abstimmt, dass ein Überlaufen der Grube oder Grundstückskläranlage ausgeschlossen ist,
- 25.) § 16 Abs. 4 die Grube oder Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb nimmt,
- 26.) § 16 Abs. 5 die Entleerung nicht bestätigt,
- 27.) § 18 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solchen Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,
- 28.) § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder öffnungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,
- 29.) § 18 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt.

- 30.) § 18 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- 31.) § 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,
- 32.) § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 33.) § 19 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,
- 34.) § 19 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Anschlussleitung(en) verhindert oder erheblich erschwert.
- 35.) § 20 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder Abwasserbeschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an nicht geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,
- 36.) § 20 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt.
- 37.) § 20 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt behindert oder vereitelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckelabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwas einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1 (Grenzwerte gemäß § 6 Abs.4)

Einzuhaltende Grenzwerte	Grenzwert
Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	bis 40° C
1. Temperatur	6,5 – 10
 pH-Wert Schwerflüchtige lipophile Stoffe 	300 mg/l
	ooo mga
(verseifbare Öle und Fette)	20 mg/l
 Kohlenwasserstoffindex, gesamt Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan,	0,0 mg/.
Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	0,5 mg/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	5 mg/l
Barium (Ba)	1 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	1 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,2 mg/l
Chrom-VI (Cr VI)	2 mg/l
Cobalt (Co)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	2 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (Nges.)	200 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO2-N)	10 mg/l
10. Cyanid, gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO4 ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ² -)	2 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt	50 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch	10 all ala TOC
Total and a second a second and	nax. 10 g/l als TOC
17. Farbstoffe	
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach	
Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage	
visuell nicht gefärbt erscheint.	400
18. Phenolindex, wasserdampfflüchtig (halogenfrei)	100 mg/l
19. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. Absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Std.)	1 ml/l
21. Chem. Sauerstoffbedarf/bio. Sauerstoffbedarf (CSB/BSB5)	kleiner 4

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBI. I 1108,2625) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

Anlage 2 (Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung)

WSW Energie & Wasser AG



Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung gemäß § 11 Abwasserbeseitigungssatzung

bitte zurücksenden an die:

Grundstückseigentümer/-eigentümerin:

WSW Energie & Wasser AG Abt. 12/123 Grundstücksentwässerung Schützenstraße 34 42281 Wuppertal

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort.

E-Maii.

Ort der Baumaßnahme:

Baumaßnahme:

Renovierung

Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

Regenwasser

Reparatur

Mischwasser

Bauausführende Firma: Firme

Straße, Hausrummer.

PLZ, Ort

Telefon:

E-Mai:

Geplanter Beginn der Baumaßnahme:

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/123 spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme die Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie eine Bescheinigung über das Ergebnis der optischen Dichtheitsprüfung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümen-eigentümerin

Ansprechpartner:

Herr Jörg-Stefan Kleinkauf Telefon: 0202/569-4456 Telefax: 0202/559-4345_

joerg-stefan kleinkaufgiwsw-orline de

Anlage 3 Unternehmerbescheinigung

WSW Energie & Wasser AG



Unternehmerbescheinigung über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung gemäß § 11 Abwasserbeseitigungssatzung

Unternehmen/Unternehmerin (Name):

Auftraggeber/Auftraggeberin:

Straße, Hausnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort.

PLZ, Ort.

Telefon

Telefon:

E-Mail:

E-Mail:

Ort der Baumaßnahme:

Durchgeführte Arbeiten:

Renovierung

Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

Regenwasser

Reparatur

Mischwasser

Zeitraum der Durchführung vom

bis

Eingesetztes Verfahren:

Eingesetztes Material:

DIBt-Zulassungsnummer vorhanden

Verfahren:

DIBt-Zulassungsnummer

Material:

DISt-Zulassungsnummer

DIBt-Zulassungsnummer nicht vorhanden

Ich bestätige hiermit, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/123 gemäß § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme diese Unternehmerbescheinigung zusammen mit einer Bescheinigung über das Ergebnis der optischen Dichtheitsprüfung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen/Unternehmerin, Firmenstempe

Verteiler: Auftraggeber/Auftraggeberin, Kanainetzbetreiber/Kanainetzbetreiberin, Unternehmer/Unternehmerin

Anlage 4: Karte der Mischwassergebiete mit Kontaktdaten und Legende



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12.2023

gez.

Anlage 1 zu VO/0920/23

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, geändert am 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8.Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 16. Änderung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert und ergänzt:

 In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt: "3. die Messeinrichtung nicht von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer zum 31.12 selbst abgelesen und der Zählerstand zwischen dem 15.12. und 15.01. in das Online-Portal der Stadt eingegeben wurde,"

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

- § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:
 "(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage im Kalenderjahr
 bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres
 nachzuweisen." Satz 2 bleibt unverändert.
- 3. § 4 Abs. 5 wird durch den folgenden neuen Absatz 5 ersetzt: "(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück im Erhebungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der

verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und ist durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Zwischenzählers ist der Stadt mit Nachweis (Foto) anzuzeigen.

Zur Erstanmeldung eines Zwischenzählers ist das Einbaudatum, die Zählernummer sowie der Ausgangszählerstand an die Stadt zu übermitteln. Nicht eingeleitete Wassermengen sind zum 31.12. abzulesen und über ein Formular (unter www.wuppertal.de abrufbar) zwischen dem 15.12. des Abrechnungsjahres und dem 15.01. des Folgejahres an die Stadt zu übermitteln. Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn während des Erhebungszeitraumes keine absetzbare Wassermenge entstanden ist (Leermeldung). Erfolgt in einem Jahr keine Meldung, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen und sind bis zum 30.06. an die Stadt zu melden.

Auf § 27 wird verwiesen."

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

"§ 9 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 3,02 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,54 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,88 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,53 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 151,40 Euro/ m³ Schlammmenge."

- 5. § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken je um einen Absatz nach vorne (der bisherige § 13 Abs. 3 wird zu § 13 Abs. 2; der bisherige § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Absatz 3 u.s.w.).
- 6. Der neue § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: "Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses."
- 7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert: "(1) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht."
- 8. § 14 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zum neuen § 14 Abs. 4.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, den 80,12, 2023

gez.

Anlage 01 zu VO/1153/23

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungssebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW- vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

§ 8 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	89,60 €
2.	Reinigungsklasse A 1	44,80 €
3.	Reinigungsklasse A 2	13,44 €
4.	Reinigungsklasse A 3	8,96 €
5.	Reinigungsklasse A 4	17,92 €
6.	Reinigungsklasse B 1	4,48 €
7.	Reinigungsklasse B 2	2,11 €
8.	Reinigungsklasse D 1	4,48 €
9.	Reinigungsklasse D 2	2,11 €
10.	Reinigungsklasse D 3	8,96 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsklasse Z 1 V	76,16 €
12.	Reinigungsklasse A 1 V	38,08 €
13.	Reinigungsklasse A 2 V	10,75 €
14.	Reinigungsklasse A 3 V	7,62 €
15.	Reinigungsklasse A 4 V	15,23 €
16.	Reinigungsklasse B 1 V	3,14 €
17.	Reinigungsklasse B 2 V	1,47 €

2. Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

		Reinigungsklasse	
Straße	Bemerkungen	bisher	neu.
Rübenstraße	Reststrecke	A3	A4
Unterdörnen von Alter Markt bis Bleicherstraße A1 A4		A4	
Zur Schafbrücke von Friedrich-Engels-Allee bis Bleicherstra		A1	A4

3. Das gemäß § 2 Abs. 2 S.2 der Satzung als Anlage 2 beigefügte Winterdienstprioritätenverzeichnis wird wie folgt abgeändert:

Tour	Änderung	Begründung
Tour 123 (blau, rot, grün)	Löschen	Tour aufgeteilt auf 121 und 122
Tour 125 (gelb)	Löschen	Tour aufgeteilt auf 109
Tour 300	Löschen	findet sich in anderen Touren wieder, Unterstützungstour
Tour 122 (gelb)	Tour 117 (neu)	Umbenennung

Tour		alt	neu	Einmalige Straßenlänge neu eingefügt
109 (gelb)				
	17	Karl-Theodor-Straße	Karl-Theodor-Straße von Worringer-Str. bis Graf-Adolf-Str.	
110 (gelb)				
	1		Neuenhof - Zufahrt zu, Schwimmbad bis 8 Uhrl	
	2		Zur Kaisereiche bis Kinderhospiz /Burgholz (Außer Sackgassen/Stichstraßen)	
	5	Ravensberger Straße von Klever Platz bis Friedrichsallee	Ravensberger Straße von Klever Platz bis Friedrichsallee ohne Weg zwischen Nr. 158 u. 156	
121(blau)				
	36	Am Schnapsstüber	Am Schnapsstüber	585
122 (blau)				
	1	Metzmachersrath	Metzmachersrath ohne Sackgassen ,	
	14		Am Eigenbach	
	15	Schevenhofer Weg	Schevenhofer Weg bis Hausnr. 66	`
	28		Im Lehmbruch von Hausnr. 21 bis 70	
	31		Arno-Wüsterhöfer-Weg	
	32		Nevigeser Str. Feldwege	
	33		Schanzenweg	1

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 20.12. 2023

gez.

Wuppertal, 18.12.2023

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. <u>Geltungsdauer</u>

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtbote Seite Nr. 39/2023 52 von 56

Die Gestattung gilt bis einschließlich 30.06.2024.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

"Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt."

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens, wenn die Mangellage für beendet erklärt wird.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechts behelfs belehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	Die Klage muss enthalten:	Die Klage soll enthalten:
	 Name der Person, die Klage erhebt Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?		I

Der Stadtbote Seite Nr. 39/2023 54 von 56

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

gez.

Der Stadtbote Nr. 39/2023 Seite 55 von 56 Der Stadtbote Seite Nr. 39/2023 56 von 56

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO